

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die unionsrechtlichen Vorschriften betreffend Preismeldungen für Vieh, Fleisch und Eier wurden durch die zuständigen Unionsorgane überarbeitet und durch neue Verordnungen ersetzt.

Die Ausgestaltung inhaltlicher Spielräume erfolgte bisher durch die Vieh-Meldeverordnung 2014.

Es besteht daher Anpassungsbedarf. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen einzelner Details ist beabsichtigt, die Vieh-Meldeverordnung 2014 aufzuheben und eine neue Verordnung zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die neuen unionsrechtlichen Vorschriften.

Zu § 2:

Die Bestimmung legt die zuständige Stelle für die Vollziehung der Verordnung fest und ist gegenüber der bestehenden Verordnung unverändert.

Zu § 3:

Der Auftrieb von Ferkeln auf Nutztviehmärkte verlor an Bedeutung, sodass bei der Definition von Nutztviehmärkten in Z 1 der Auftrieb von Ferkeln entfällt. Bei der Definition von Vermittlern in Z 3 ist die Vermittlung von Schlachtrindern mangels Bedeutung zu streichen.

Zu § 4:

Die Bestimmung legt die meldeverpflichteten Personen fest, wobei sie gegenüber der bestehenden Verordnung unverändert bleibt.

Zu § 5:

Geregelt werden Häufigkeit und Zeitpunkt der Meldungen, wobei der Bezugszeitraum der Meldungen genauer spezifiziert wurde.

Zu § 6:

Die Preismeldungen sind in bestimmten Fällen getrennt nach dem Ursprungsland auszuweisen. Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 7:

Form und Inhalt der Meldungen werden festgelegt. Dabei hat aufgrund der Vielzahl elektronischer Meldungen die Unterschrift zu entfallen.

Zu § 8:

In Abs. 1 werden die Meldepflichten für Rindfleisch geregelt. Diese Meldungen können nur von Schlachthöfen durchgeführt werden, sodass die Regelung für Vermittler obsolet ist und zu entfallen hat. Übernommen werden die in Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 festgelegten Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen und daraus sind auch die Summen zu bilden. Aufgrund Ihrer Bedeutung am österreichischen Markt werden darüber hinaus bei Ochsen die Klasse R 2 und bei Kühen die Klassen R 2 und U 3 beibehalten. Die Klasse R 2 ist bei den Ochsen die zweitstärkste Klasse gemessen an der Zahl der Schlachtungen. Die Klassen R 2 und U 3 sind bei den Kühen die zweit- und drittstärkste Klasse gemessen an der Zahl der Schlachtungen. Sie sind daher für eine Repräsentativität der Preise notwendig.

In Abs. 2 werden die Meldepflichten für Lebendrinder geregelt. Diese sind inhaltlich unverändert gegenüber der bestehenden Verordnung. Es werden lediglich die Verweise aktualisiert.

Die Abs. 3 und 4 regeln die genaue Basis für die Übermittlung der Mengen und Preise.

Zu § 9:

In Abs. 1 werden wiederum die Meldepflichten für Schweinefleisch geregelt. Diese Meldungen können nur von Schlachthöfen durchgeführt werden, sodass die Regelung für Vermittler obsolet ist und zu entfallen hat. Die in Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 festgelegten Handelsklassen decken mehr als 98% der Schlachtungen ab. Es sollen weiterhin, die Preise aller Schweinehälften für alle Schlachtungen gemeldet werden, um nicht eine geringe Anzahl an Schlachtungen herausrechnen zu müssen. Die Preise

für Zuchtsauen werden beibehalten, da sonst keine Informationen zur Verfügung stehen und diese ein bedeutendes Marktsegment sind.

In Abs. 2 werden die Meldepflichten für lebende Ferkel geregelt. Nutztiermärkte wurden als obsolet gestrichen.

Die Abs. 3 und 4 regeln die genaue Basis für die Übermittlung der Mengen und Preise.

Abs. 5 enthält die Berichtigungsfaktoren entsprechend Art. 5 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 für den Fall, dass die Aufmachung des hängenden Schlachtkörpers gemäß § 4 Abs. 2 der Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung 2018 vorgenommen wird und somit von der Aufmachung von Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 abweicht.

Zu § 10:

In Abs. 1 werden die Meldepflichten für Schaffleisch entsprechend Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 geregelt. Da in den unionsrechtlichen Bestimmungen nur mehr Meldepflichten für Fleisch von Lämmern enthalten sind, können die Meldepflichten für Lebendlämmer und für Fleisch von Altschafen entfallen.

Abs. 2 regelt die genaue Basis für die Übermittlung der Preise.

Zu § 11:

In Abs. 1 werden die Meldepflichten für Eier entsprechend Anhang I Z 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 geregelt. Österreich hat eine Sonderstellung mit dem Verbot der Käfighaltung aus Tierschutzgründen. Eier aus Käfighaltung können daher nur von Betrieben aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten stammen. Da die Käfighaltung in Österreich nicht mehr repräsentativ ist, sind auch die Preise für Eier aus Bodenhaltung zu melden. Die Preise für Eier aus ökologischer Erzeugung und aus Freilandhaltung decken gerade in Österreich ein großes Marktsegment ab, sind daher weiterhin zu melden und bleiben unverändert. Die Vermarktung erfolgt in vielen Fällen in Mischklassen, sodass diese in die Verordnung aufgenommen werden.

Abs. 2 regelt die genaue Basis für die Übermittlung der Preise.

Zu § 12:

In Abs. 1 werden die Meldepflichten für Geflügelfleisch entsprechend Anhang I Z 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 geregelt. Die Vermarktung von Filet von Hühnern gewinnt immer mehr an Bedeutung, sodass auch die Preise für Filet von Masthühnern zu melden sind. Preise für Truthühner sind wie bisher weiterhin zu melden. Ansonsten wären für dieses wichtige Marktsegment keine Preisinformationen vorhanden.

Abs. 2 regelt die genaue Feststellung der Preise.

Zu § 13:

Die Vorschriften betreffend Aufbewahrungspflichten entsprechen jenen der Vieh-Meldeverordnung 2014.

Zu § 14:

Mit dem Inkrafttreten der Vieh-Meldeverordnung 2018 tritt die Vieh-Meldeverordnung 2014 außer Kraft.